 Industrie- und Handelskammer Südthüringen	Ausbildungsrahmenplan für die Ausbildungsregelung zum/zur Fachpraktiker/-in Bürokommunikation (nach § 66 BBiG) -Zeitliche Gliederung- Anlage 2 zu § 8	07.12.2017
Aus- und Weiterbildung		Seite 1 / 2

Die nachfolgende zeitliche Gliederung nennt die Zeiträume, in denen die jeweiligen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erstmals schwerpunktmäßig vermittelt werden sollen; in der Regel ist eine Fortführung oder Vertiefung zum Erreichen der beruflichen Handlungsfähigkeit erforderlich.

Während der gesamten Ausbildungszeit sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Berufsbildposition aus

Abschnitt A Nummer 1.3 Bürowirtschaftliche Abläufe
Abschnitt A Nummer 2.1 Textverarbeitung

zu vermitteln.

Erstes Ausbildungsjahr

- (1) In einem Zeitraum von insgesamt 1 bis 3 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Berufsbildpositionen zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Vermittlung der Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Berufsbildposition

Abschnitt B Nummer 1.1 Stellung des Ausbildungsbetriebes in der Gesamtwirtschaft,
Abschnitt B Nummer 1.2 Berufsbildung,
Abschnitt B Nummer 1.3 Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung

zu vermitteln.

- (2) In einem Zeitraum von insgesamt 3 bis 5 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Berufsbildpositionen

Abschnitt B Nummer 2 Betriebliche Organisation und Funktionszusammenhänge,
Abschnitt A Nummer 1.1 Organisation des Arbeitsplatzes,
Abschnitt A Nummer 1.2 Arbeits- und Organisationsmittel

zu vermitteln.

- (3) In einem Zeitraum von insgesamt 5 bis 7 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Berufsbildpositionen

Abschnitt A Nummer 1.3 Bürowirtschaftliche Abläufe,
Abschnitt A Nummer 2.1 Textverarbeitung
Abschnitt A Nummer 3.1 Kaufmännisches Rechnen

zu vermitteln.


Zweites Ausbildungsjahr

- (1) In einem Zeitraum von insgesamt 6 bis 8 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Berufsbildpositionen

Anlage 2 zu § 8

Abschnitt A Nummer 2.2 Tabellenkalkulation
Abschnitt A Nummer 3.2 Bereichsbezogenes Rechnungswesen
Abschnitt A Nummer 4.1 Grundlagen des betrieblichen Personalwesens, Personalverwaltung
Abschnitt A Nummer 6 Materialwirtschaft
Abschnitt B Nummer 1.3 Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung

fortzuführen.

 IHK Industrie- und Handelskammer Südthüringen	Ausbildungsrahmenplan für die Ausbildungsregelung zum/zur Fachpraktiker/-in Bürokommunikation (nach § 66 BBiG) -Zeitliche Gliederung- Anlage 2 zu § 8	07.12.2017
Aus- und Weiterbildung		Seite 2 / 2

- (2) In einem Zeitraum von insgesamt 4 bis 6 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Berufsbildpositionen

Abschnitt A Nummer 5.1 Kommunikation und Kooperation im Büro und Bürokoordination,
 Abschnitt A Nummer 2.3 Informations- und Kommunikationssysteme

zu vermitteln.

Drittes Ausbildungsjahr

- (1) In einem Zeitraum von insgesamt 4 bis 6 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Berufsbildpositionen

Abschnitt A Nummer 4.2 Ausgewählte Tätigkeiten des betrieblichen Personalwesens,
 Abschnitt A Nummer 5.2 Bereichsbezogene Organisationsaufgaben

zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Vermittlung der Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Berufsbildpositionen

Abschnitt B Nummer 1.3 Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
 Abschnitt A Nummer 2.2 Tabellenkalkulation

fortzuführen.

- (2) In einem Zeitraum von insgesamt 6 bis 8 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Berufsbildposition

Abschnitt A Nummer 7 Fachaufgaben im Einsatzgebiet

zu vermitteln.